

Gärproduktlagerung – ein rechtlicher Überblick

Die voraussichtliche Erhöhung der Anforderungen an die Lagerkapazitäten betrifft sowohl neue Anlagen als auch Bestandsanlagen. Auch wenn die Einzelheiten der anstehenden Regelungen noch nicht abschließend geklärt sind, ist bereits jetzt absehbar, dass weitere Regelungen und Auflagen zu weiterem Aufwand für die Biogasanlagenbetreiber führen werden.

Von Rechtsanwalt Burkhard Hoffmann

Ohne Gärreste (Gärprodukte) geht es nicht. Die Lagerung von Gärsubstraten oder Gärprodukten ist beim Biogasanlagenbetrieb deshalb auch ein altbekanntes Thema. Dabei sind Gärprodukte mehr als ein notwendiges Übel: Mit der Ausbringung der Gärdünger aufs Feld schließt sich der landwirtschaftliche Wirtschaftskreislauf.

Eigentlich eine runde Sache. Allerdings steigen die gesetzlichen Anforderungen an die Lagerung der Gärprodukte stetig. Wohl noch in diesem Jahr wird eine Pflicht zur Erhöhung von Lagerkapazitäten beschlossen werden. Anlass genug für einen Überblick über die bestehenden und zu erwartenden Regelungen zur Gärdüngerlagerung.

Wo ist was geregelt?

Für den Betreiber einer Biogasanlage sind zunächst die Regelungen zur Verweilzeit im gasdichten System und zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern im EEG wichtig. Doch auch im öffentlichen Recht finden sich Regelungen hierzu. Dabei ist zu unterscheiden: Die Vorschriften im EEG sind (allein) für den Förderanspruch nach dem EEG von Bedeutung. Öffentlich-rechtliche Vorschriften hingegen regeln den genehmigungskonformen Anlagenbetrieb. Beim EEG und öffentlich-rechtlichen Vorschriften handelt es sich letztlich um zwei im Wesentlichen voneinander getrennte Regelungsgebiete. Dennoch müssen sämtliche Vorgaben eingehalten werden, sowohl nach dem EEG als auch nach dem öffentlichen Recht.

Gärproduktlagerung im EEG

Im Zusammenhang mit der Gärproduktlagerung sind im EEG insbesondere zwei Fragen von Bedeutung: die Verweilzeit im gasdichten System und das Erfordernis einer gasdichten Abdeckung. Regelungen zur Gärproduktlagerung sind in der mehr als 15-jährigen Geschichte des EEG noch gar nicht so alt. Während im EEG 2000 und im EEG 2004 noch keinerlei Vorgaben

bezüglich der Vermeidung von Methanemissionen bei der Gärproduktlagerung gemacht wurden, fand sich erstmals im EEG 2009, versteckt in der Anlage 2, eine Pflicht zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern.

Allerdings gilt diese Pflicht nur für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen, die den NawaRo-Bonus in Anspruch nehmen. Vorgaben hinsichtlich der Verweilzeit im gasdichten System finden sich im EEG 2009 hingegen nicht.

Dies änderte sich erst mit dem EEG 2012. An (nunmehr) prominenter Stelle, unter den „technischen Vorgaben“ in § 6, wurde geregelt, dass Biogasanlagenbetreiber sicherstellen müssen, dass ein neu zu errichtendes Gärproduktlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist und die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt. Diese Regelung wurde mit dem EEG 2014 fortgeführt.

Wann genau sind die Anforderungen zu beachten?

Gelten die Anforderungen des EEG 2014 und des EEG 2012 für jedes Gärproduktlager, das „irgendwie“ im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage errichtet wird? Beispielsweise stellt sich die Frage, ob ein geplantes Gärproduktlager auch dann gasdicht abgedeckt sein muss, wenn bereits genügend gasdichte Lagerkapazitäten vorhanden sind, um eine 150-Tage-Verweilzeit sicherzustellen. Sinn und Zweck der Regelung ist schließlich die Reduzierung von Methanemissionen, und diese sind nach einer 150-Tage-Verweilzeit regelmäßig so gering, dass auch aus Sicht des Immissionsschutzes eine offene Lagerung vertretbar ist. Fachlich spricht viel dafür, dass neue Gärproduktlager in diesen Fällen nicht gasdicht abgedeckt werden müssten. Eindeutig geregelt ist dieser Fall im EEG aber nicht!

Gärrestlagerung für Bestandsanlagen

Bei Betreibern von Bestandsanlagen kam es darüber hinaus immer wieder zu Unsicherheiten, ob die Regelungen im EEG 2014 auch für sie gelten. Grund hierfür waren verschiedene kurzfristige Änderungen in den Entwürfen des EEG 2014. Allerdings regeln die Übergangsbestimmungen in der geltenden Fassung des EEG 2014 eindeutig, dass eine gasdichte Abdeckung für solche Anlagen, für die ursprünglich keine gasdichte Abdeckung erforderlich war, auch bei der Errichtung von neuen Gärproduktlagern nicht vorgeschrieben ist.

Gärproduktlagerung im öffentlichen Recht

Unabhängig von den Vorgaben im EEG sind von Biogasanlagenbetreibern die öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Lagerung von Gärprodukten, etwa im Düngerecht und im Wasserrecht, zu beachten. Hier wird es aller Voraussicht nach künftig zu einer Verschärfung der Anforderungen an die Lagerdauer, aber auch an die technische Ausstattung von Gärdüngerlagern kommen.

Ausweitung der Lagerkapazitäten

Nach einem Entwurf des Bundesrates für eine Verordnung mit dem sperrigen Namen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sollte für Biogasanlagen pauschal eine Mindestlagerkapazität von neun Monaten eingeführt werden. Für Bestandsanlagen war eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen – bis auch diese Anlagen ihre Lagerkapazitäten entsprechend angepasst haben müssen.

Ein neuester Vorschlag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zur AwSV enthält diese Regelung nicht mehr. Hintergrund ist, dass die Lagerkapazitäten von Gärprodukten aus Biogasanlagen und von Wirtschaftsdüngern in der ebenfalls anstehenden Novelle der Düngeverordnung an einheitlicher Stelle geregelt und daher sämtliche Regelungen hierzu aus der AwSV gestrichen werden sollen. Dabei ist noch nicht entschieden, wie genau die Maßgaben zur Lagerkapazität in der Düngeverordnung letztendlich gestaltet sein werden. Nach dem letzten bekannten Entwurf der neuen Düngeverordnung wird sich die erforderliche Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger jedoch schon aufgrund der geplanten Verkürzung der Ausbringungszeiträume erhöhen.

Für Betriebe mit mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder flächenlose Betriebe soll darüber hinaus ab dem Jahr 2020 eine Pflicht zur Vorhaltung einer Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger von neun Monaten gelten. In Verbindung mit weiteren Regelungen (Stichwort 170 kg/N per anno und ha) werden sich die Anforderungen an die Gärdüngerlagerung aller Voraussicht nach erhöhen – und zwar für die überwiegende Mehrzahl der Biogasanlagen.

Sonstige Anforderungen an die Beschaffenheit von Gärproduktlagern

Anforderungen an die technische Beschaffenheit von Gärproduktlagern sind derzeit im Wesentlichen in landespezifischen Verordnungen, aber auch durch Merkblätter, Erlasse oder technische Regeln je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Mit der anstehenden AwSV sollen zumindest die wasserrechtlichen Standards bundesweit vereinheitlicht werden. Nach dem Entwurf der AwSV sollen etwa Erdbecken für die Lagerung von Gärprodukten aus Biogasanlagen allgemein unzulässig sein. Bislang gilt dieses Verbot nur in einigen Bundesländern.

Neue Anlagen zur Lagerung von flüssigen Gärdüngern sollen einheitlich über eine Leckageerkennung verfügen. Zudem sollen mit der AwSV die Regelungen zur Beseitigung von mit Gärprodukten verunreinigtem Niederschlagswasser verschärft werden. Für Bestandsanlagen von besonderer Bedeutung ist, dass nach dem Entwurf der AwSV innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung bestehende „Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“ mit einer Umwallung versehen werden müssen.

Fazit: Die Erhöhung der Lagerkapazitäten gerät nicht nur vor dem Hintergrund von Nachrüstpflichten, sondern auch zur Schaffung von Flexibilität bei der Vermarktung und Verwertung von Gärprodukten für viele Anlagenbetreiber stärker in den Fokus. Insgesamt ist zu erwarten, dass das Angebot an Gärdüngern weiter zunehmen und die Überschüsse – je nach Region – steigen werden.

Plant ein Betreiber derzeit die Errichtung eines Gärproduktlagers, sollten die aktuellen Entwicklungen im Dünge- und Wasserrecht genau im Blick behalten werden. Es kann durchaus sinnvoll sein, das Gärproduktlager bereits jetzt so zu dimensionieren, dass auch die künftig zu erwartenden Anforderungen an die Lagerkapazitäten eingehalten werden. Auch sollte überprüft werden, welche technischen Anforderungen zu berücksichtigen sind. ◀

Autor

Burkhard Hoffmann

Kanzlei von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Littenstr. 105 · 10179 Berlin
Tel. 030/809 24 82-20
E-Mail: info@vbvh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de